

Bewerbungsbedingungen zum Klimaschutzpreis der Stadt Bühl

§ 1 Bewerbungsberechtigte

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen, eingetragene Vereine und sämtliche juristische Personen, mit Sitz in Bühl (nachfolgend Bewerber/in).

§ 2 Themen

Die Themen sind ausschließlich auf Klimaschutzmaßnahmen (Reduzierung von Treibhausgasen) und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ausgerichtet. Dies betrifft insbesondere die Themen Bauen (Neubau und Sanierung), Einsatz Erneuerbarer Energien, Energiesparen (Strom, Heizwärme, Warmwasser), Mobilität und regionale Produkte. Die eingereichte/n Maßnahme/n kann ein oder mehrere Teilthemen betreffen.

§ 3 Grundbedingungen der Bewerbung

Jede Bewerbung hat bestimmte Grundbedingungen zu erfüllen, um als formrichtig und zulässig von der Stadt Bühl angenommen und an die Jury weitergeleitet zu werden.

Als Grundbedingungen gelten:

- ✓ Der/die Bewerber/in zählt zum Kreis der Berechtigten.
- ✓ Die Maßnahme bzw. das Projekt muss (nahezu) vollständig umgesetzt sein.
- ✓ Die Umsetzung der Maßnahme bzw. des Projekts muss innerhalb der Jahre 2018 bis 2021 erfolgt sein.
- ✓ Ein Klimaschutzbeitrag, z.B. CO₂-Reduzierung, muss nachweisbar (messbar) sein.

§ 4 Bewertungskriterien

Jede zulässige Bewerbung unterliegt den gleichen Bewertungskriterien. Diese dienen der Jury als Grundlage zur Bewertung.

Als Bewertungskriterien gelten:

- ✓ Innovation der Maßnahme (höchste Bewertung).
- ✓ Umfang der Maßnahme (CO₂-Einsparung oder Klimaanpassung).
- ✓ Modellcharakter (im Sinne der Übertragbarkeit der Maßnahme auf Andere).
- ✓ Beteiligungsgrad (wie viele haben mitgemacht/ können zukünftig mitmachen).

§ 5 Preise

Die Jury vergibt fünf Jurypreise. Diese Preise werden wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---------------------|------------|
| 1. Jurypreis | 2.500 Euro |
| 2. Jurypreis | 1.000 Euro |
| 3. Jurypreis | 500 Euro |
| 4. Und 5. Jurypreis | 250 Euro |

Darüber hinaus wird ein Publikumspreis im Wert von 2.500 Euro vergeben, welcher in einer Online-Abstimmung der Bürger*innen Bühls gewählt wird. Insofern ein Projekt für den Publikumspreis ausgewählt wurde, wird das Projekt aus der Jurypreisverleihung ausgeschlossen.

Jede zulässige Bewerbung, d.h. deren Grundbedingungen erfüllt wurden (siehe § 3), wird darüber hinaus mit einem Anerkennungspreis im Wert von 100 Euro (Aufwandsentschädigung), ausgezeichnet.

§ 6 Jury

- (1) Die Jury ist der Klimabeirat der Stadt Bühl. Dieser tagt nichtöffentlich. Sind Beiräte auch Teilnehmende (Mitglied des Vereins oder der Initiative, die eine Maßnahme/ein Projekt eingereicht hat), nehmen diese Personen beratend an den Jurysitzungen teil, sind jedoch für die Auswahl der Preisträger nicht stimmberechtigt. Die Jury muss mindestens fünf stimmberechtigte Teilnehmende umfassen. Stimmberechtigt sind, unabhängig ob die Personen einem Verein/einer Initiative zugehören: Der Beiratsvorsitzende (aktuell der Oberbürgermeister), der/die Klimaschutzmanager*in und die Fachbereichsleitung Finanzen - Beteiligungen - Liegenschaften.
- (2) Der Publikumspreis wird in einem Online-Abstimmungsverfahren von den Bühler Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 7 Bewerbungsfristen

Eine Bewerbung ist jeweils ab dem 1. April für das laufende Kalenderjahr möglich. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. Juni. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung kann über die folgenden Bewerbungskanäle eingereicht werden:

- Online-Formular unter www.buehl.de/klimaschutzpreis
- Per Email an klimaschutz@buehl.de
- Per Post an Stadt Bühl, Referat Klima und Umwelt, Friedrichstraße 2, 77815 Bühl (Stichwort: „Klimaschutzpreis“ auf dem Umschlag)

Ein/e Bewerber*in darf maximal drei 3 Maßnahmen einreichen. Zulässige Bewerbungsunterlagen umfassen mindestens das ausgefüllte und unterschriebene¹ Bewerbungsformular.

§ 10 Auswahlprozess

- (1) Nach Bewerbungsschluss findet zunächst eine Überprüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und Erfüllung der Grundbedingungen durch das Referat Klima und Umwelt statt. Bei Bewerbungen, die eine oder mehrere der vier Grundbedingungen nicht erfüllen, erfolgt ein Ausschluss zur Teilnahme. Dem/der Bewerber*in wird dies bis zum 31. Juli schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Werden fehlende, fehlerhafte oder Nachfragen zu Bewerbungsunterlagen nicht innerhalb von 6 Werktagen ab Mitteilung des Referats berichtet bzw. geklärt, kann ebenfalls der Ausschluss von der Auswahl erteilt werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht („der Rechtsweg ist ausgeschlossen“). Die Jury bewertet alle Bewerbungen nach den genannten Bewertungskriterien (siehe § 4) und behält sich vor diese und das Verfahren zur Abstimmung ggf. anzupassen. Die Jury hat die Möglichkeit zwei Hauptpreisträger zu benennen, sollte keine eindeutige Bewertung für einen Bewerber möglich sein. Gleiches gilt für den 2. und 3.Preis. Unzulässig sind mehr als drei erste Preisträger insgesamt. Im Falle von zwei Hauptpreisträgern erhält jeder 1.750 Euro. Im Falle von zwei Zweitplatzierten erhält jeder 750 Euro. Der Jury ist es freigestellt, zusätzliche Berater*innen hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

¹ Nur bei Bewerbungen per Post und via Email.

- (2) Für den Publikumspreis wird an mindestens vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist eine Abstimmungsplattform freigeschaltet, auf der sämtliche zugelassenen Bewerbungen für die Öffentlichkeit mitsamt Projekttitle, Kurzbeschreibung und Klimaschutzbeitrag (ohne personenbezogene Daten) sichtbar sein werden. Nach Ende des Abstimmungsfensters erhält das Projekt mit den meisten Stimmen den Klimaschutz-Publikumspreis. Stimmengleichheit beim Publikumspreis führt dazu, dass die zusätzliche Preissumme durch die Stadt aufgebracht wird.

§ 11 Preisverleihung

Die Preise werden in einer öffentlichen Veranstaltung an die Preisträger vergeben. Neben den Geldpreisen erhalten sowohl die 1. Bis 3. Plätze als auch der Publikumspreis eine Preistrophäe zusätzlich zu einer Urkunde.

Stand: 31.03.2021